Grundgedanken und Vorschläge zu einem deutschen Unterrichtsgesetz

Autor(en): **Schramm, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 40

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-238112

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nicht minder eifrig debattirt. Ein Seminarlehrer von Muristalden wollte die Bibel als unkonfessionell erklären lassen, blieb jedoch bei der Abstimmung in auffälliger Minderheit, obschon für ihn ein Theil der zahlreich anwesenden Berner Lehrerinnen ihre Hände hob. Ein Luzerner wünschte, dass auch den Geistlichen noch Raum gelassen werde, Religionsunterricht in der Schule zu ertheilen; einen Antrag jedoch wider die Ritschard'sche These wagte er nicht zu stellen. Pfarrer Martig bereinigte unter Zustimmung des Referenten die Definition des Ausdrucks „unkonfessionell", und Inspektor Wyss unterlag mit seinem Antrag auf erneute Initiative bei den Bundesbehörden für den Erlass eines eidgenössischen „unkonfessionellen" Schulgesetzes, gegenüber der Meinung Ritschard's, die Angelegenheit in den vorgeschrittenern Kantonen für sich selber arbeiten zu lassen; der Bund werde um so lieber folgen, wenn Erfahrungen dafür vorliegen, wie neue oder verallgemeinerte Ideen marschiren. (In seinem Begrüssungswort hatte Herr Ritschard allerdings auch einem Bundesschulgesetz gerufen.)

Und nun das Nachspiel! Der Winterthurer „Landbote" hatte von Bern aus das famose Telegramm gebracht: „Trotz eines glänzenden Votums von Vögelin wurde mit grosser Mehrheit der Religionsunterricht für die Schule beibehalten!" Darob welch ein Jubel in ganz Israel, vorab im zürcherischen „Oberland", im „Weinland" und an der „Limmat"! „Wie sind unsere heidnischen Edomiten doch so gründlich unterlegen, wie herrlich haben sie sich blamirt!" also der Inhalt vielfacher Freudenrufe.

Spätere Zeitungsberichte rückten den Verstoss jenes Telegramms zurecht, indem sie zeigten, dass die gepriesene Abstimmung vor dem Votum Vögelin's stattgefunden, und dass dieser Redner sich nicht gegen den Religionsunterricht an sich ausgesprochen habe. Aber unsere Religionsfanatiker kümmern sich um solche Nebensächlichkeiten nicht. Liegt ihnen etwas unbequem, und wegräumen lässt sich's nicht, nun denn, verkleistern — „anstreichen", wie der Volksmund sagt — ist eine leichtere und würdigere Arbeit. Der Applaus, der Vögelin's Vortrag so vielfach zu Theil geworden, der wird wolgemuth einigen Winterthurer „Claqueurs" zugeschrieben, denen die dortige Schulkasse zur Ausführung dieser Mission einzeln Fr. 20 Reisegeld in den Sack gesteckt hat. Dergleichen Spinnwebegebilde beweisen, wie viel Musse gewisse Zeitungsschreiber dazu haben, recht sehr erfinderisch zu sein. Und wie nahe verwandt ist dem Substantivum „Phantasie" das Verbum „phantasiren"!

Die „religionsfeindlichen" Zürcher dürfen ohne anders mit der Berner „unkonfessionellen" Disputation zufrieden sein. Etwas vorwärts ist's immerhin in der Heiliggeistkirche gegangen. Vor einigen Jahren noch hätten die jetzigen Erörterungen und Schlussnahmen zu den Unmöglichkeiten gehört. —

Grundgedanken und Vorschläge zu einem deutschen Unterrichtsgesetz.

Von Dr. philos. Paul Schramm.

I.

Vor einiger Zeit legte der „Päd. Beob." seinen Lesern die Resolution betreffend die Ausführung des eidg. Schulartikels vor, welche Herr Regierungsrath Sieber den Sektionen des Volksvereins zur Diskussion unterbreitete. Als Seitenstück dazu und als weitern Stoff zum Nachdenken bringen wir heute den Vorschlag zu einem deutschen Schulgesetz, welchen der obengenannte Verfasser in einer vom „Verein für Reform der Schule" in Berlin preisgekrönten und vom Verlagsmagazin Zürich herausgegebenen Schrift veröffentlicht.

Bei der Vergleichung der Sieber'schen Thesen mit den Vorschlägen von Schramm wird man sofort die Geistesverwandtschaft der beiden Schulmänner herausfühlen: dieselbe kerngesunde Auffassung der Grundfragen der Pädagogik, hier wie dort eine radikale Lösung vom fortgeschrittenen demokratisch-sozialen Standpunkte aus. Es ist nur zu befürchten, dass beiden Vorschlägen auch das gleiche Schicksal bevorstehe: über'm Rhein werden wol Militärstaaterei und Bureaukratismus im Bunde mit ausgeprägter Klassenherrschaft, diesseits der Grenze Kantonesenthum, Scheinliberalismus und Pfaffenthum die Ausführung derselben noch für eine gute Weile hintertreiben.

Indem wir den Entwurf von Dr. Schramm reproduziren, wollen wir in erster Linie unsere Leser auf die treffliche Schrift des deutschen Pädagogen aufmerksam machen. Da wir uns in vollständiger Uebereinstimmung mit den „Grundgedanken" wissen — nur wenige, mit der Verschiedenheit deutscher und schweizerischer Verhältnisse zusammenhängende Punkte ausgenommen — können wir uns ferner nicht enthalten, in den nächsten Nummern unsers Blattes einige Partien des Schriftchens wörtlich mitzutheilen.

I.

Grundbestimmungen über Begriff und Aufgabe der Volksschule.

Art. 1. Die deutsche Volksschule ist eine öffentliche, einheitlich gegliederte Bildungsanstalt, welche die Gesammt-Jugend des deutschen Volkes ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der Confession in sich aufnimmt.

Art. 2. Nach ihrer Aufgabe, Stellung und Organisation tritt die Volksschule mit dem Gesammt-Organismus des deutschen Bildungswesens in organische Verbindung oder doch in Beziehung.

Art. 3. Um in sich selbst einen relativen Abschluss zu bieten, gliedert sich die Volksschule in

I. den Kindergarten (als Vorschule.)
II. die Elementarschule,
III. die Fortbildungs- oder Mittelschule (als Nachschule).

Den Kindergarten besuchen die Kinder vom 4—7., die Elementarschule vom 7.—14. und die Fortbildungsschule vom 14.—18. Lebensjahr.

Art. 4. Die Unterrichtspflicht ist eine allgemeine. Der Unterricht ist vollständig unentgeltlich. Arme Kinder sind auch lehrmittelfrei. *)

Art. 5. Der Uebertritt aus der Volksschule in Vorbereitungs-Anstalten für Schulen „rein wissenschaftlichen Charakters" ist an das vollständige Absolutorium der Elementarschule, sowie an eine strenge Prüfung gebunden.

Art. 6. Die Schule ist religionslos und die Unterrichtsordnung wird jeglicher massgebenden kirchlichen Einwirkung entrückt.

Art. 7. Aufgabe der Schule ist eine freie Entwicklung des menschlichen Wesens durch Weckung einer harmonischen Thätigkeit — also eine durch Anregung und Lenkung freier Selbstthätigkeit hervorgebrachte Entwicklung der Vernunft, des Willens, des Gefühles, des Geschmackes, kurz aller Seelenkräfte und damit zugleich auch der Kräfte des Leibes. Theoretisch hat die Schule an die heranwachsende Jugend die Erkenntniss des

---

*) Anmerkung der Redaktion. Warum nur die Armen? Ist es gerechtfertigt, die Kinder auch in der Schule ihre Armut fühlen zu lassen? Die gleichen Gründe, welche für Unentgeltlichkeit des Schulbesuches sprechen, fordern auch unentgeltliche Lehrmittel. — Die Inkonsequenz des Verfassers ist indessen begreiflich im Hinblick auf die Schulverhältnisse in Deutschland, wornach die Abschaffung des üppig wuchernden Standesschulwesens für sich allein schon als ein Riesenschritt betrachtet werden müsste.

historischen Prozesses unserer Kulturperiode und seiner sittlichen Ziele zu vermitteln, praktisch aber dieselbe bewehrt zu machen für den Kampf um's Dasein im gesellschaftlich-humanitären Sinne. Dieses Bildungsziel bedingt den Bildungsstoff.

Art. 8. Die Unterrichtsmethode ist die der Entwicklung nach den Ordnungen der Natur und der Vernunft.

II.

Die Schulverwaltung.

Art. 9. Im Gegensatz zu der jetzigen Schulordnung wird die innere und äussere Schulverwaltung organisirt nach dem Prinzipe der Selbstverwaltung. Das Schulregiment des Staates beschränkt sich demnach in Zukunft auf die Oberaufsicht. Alle übrigen Befugnisse und Aufgaben des Schulregiments gehören der Schulgemeinde als solcher oder der aus vielen Gemeinden gebildeten Schulprovinz, deren Repräsentanten die Schulsynoden bilden.

Art. 10. Die Organisation des Ortsschulvorstandes ist eine kollegiale. Dieselbe wird gebildet

a) aus einem Abgeordneten des Gemeinderaths als Vorsitzender,
b) aus einem Mitgliede der Gemeindebevollmächtigten,
c) aus den von der Gemeinde und von den Familienvätern aus ihrer Mitte bestimmten Vorstehern,
d) aus einer bestimmten Anzahl Lehrer,
c) aus dem Arzte.

Art. 11. Jeder Schulkreis wird in eine bestimmte Anzahl von Schulbezirken abgetheilt und für jeden derselben ein schultechnisch gebildeter Bezirkschulinspektor aufgestellt.

Art. 12. Die oberste Leitung des gesammten Unterrichtswesens erfolgt durch ein selbstständiges aus Fachmännern zusammengesetztes Ministerium für „Schul- und Bildungsangelegenheiten" und zwar nach Massgabe der durch ein aus periodischen freien Wahlen hervorgehendes Schulparlament (oder obersten Landesschulrath) vorberathenen Schulgesetzgebung.

III.

Lehrerbildung.

Art. 13. Die Lehrerbildungsanstalten sind als Staatsanstalten zu reorganisiren und durch Beschaffung wahrhaft wissenschaftlich gebildeter Lehrkräfte zu einer höhern Leistungsfähigkeit emporzuheben. Zugleich ist für den deutschen Lehrerstand ein philosophisch-pädagogisches Universitäts-Seminar zu eröffnen nach Analogie der in gleicher Form bereits bestehenden philologischen, mathematischen und historischen Seminarien.

IV.

Lehrerversorgung.

Art. 14. Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Schulgemeinden.

Art. 15. Das Lehrereinkommen wird ziffermässig spezifizirt und im Schulgesetz ein Minimalsatz ausgesprochen, der den wirthschaftlichen Unterhalt garantirt. Für die Pensionirung der Lehrer und deren Wittwen gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Pension der unmittelbaren Staatsbeamten.

Schiefertafel oder Papier?

Ich habe noch nie gehört, dass Jemand Griffel und Schiefertafel als Lehrmittel in Schutz genommen, vielmehr wird vielseitig recht weidlich darüber geschimpft. Man sollte meinen, es wären genannte Utensilien schon längst in recht vielen Schulen gegen Papier und Feder vertauscht. Das ist nicht der Fall. Selbst an der kantonalen Musterschule in Küssnacht findet sich das Althergebrachte. Warum sind die Lehrer oftmals in wichtigen Stücken, wo entschieden nur Nachtheile sich bieten, so konservativ? — Einsender dies kann sagen: „Ich hab's gewagt!" — Bei Beginn dieses Schulkurses, 1. Mai, machte ich das Changement in 5 Klassen, nachdem ich mich gehörig mit geeignetem Schreibstoff versehen hatte. Die Schüler der 1. Klasse haben noch die Tafeln bis sie die grossen Buchstaben schreiben können. Wahrscheinlich werde ich der kommenden 1. Klasse schon Papier geben, sobald der eigentliche Schreibunterricht beginnt. Und nun, welches sind die Resultate? — Antwort: Lehrer und Schüler befinden sich sehr gut dabei. Beide Theile würden um keinen Preis mehr ändern. Die Hauptvorzüge, die dabei zu Tage treten, sind:

1. Das Auge muss viel besser wegkommen, wenn es nur Papier vor sich hat. — Sieht der Schüler auf die schwarze Tafel, so erweitert sich die Pupille; — er schaut auf's weisse Buch — sie verengert sich; er blickt wieder auf die Tafel — sie erweitert sich. Und so geht's den ganzen Schultag. So muss das Auge ermüden und — geschwächt werden.

2. Der Schüler macht alle seine Arbeiten mit viel mehr Aufmerksamkeit und Genauigkeit, weil er weiss — Alles bleibt stehen, was einmal auf's Papier gebracht ist; er kann's nicht mehr auslöschen.

3. Während des Unterrichts herrscht klassische Ruhe; denn fünf der lärmenden Schulutensilien: Tafel, Griffel, Federrohr, Lineal, Schwammbüchse sind zum Tempel hinaus.

4. Eltern und Geschwister können immer aus den verschiedenen Heften ersehen, was in der Schule geschafft wird.

Nachtheile haben sich bis heute keine gezeigt.

Ich möchte alle Lehrer ermuntern, diesem gegebenen Beispiel zu folgen. Wenn die Sache gehörig begleitet wird, so sind die Mehrkosten für Schreibmaterialien unbedeutend. Jedenfalls fallen sie, die gebotenen Vortheile erwogen, ganz und gar nicht in Betracht. Man kann das Changement ja jeden Augenblick vornehmen, man braucht nicht erst etwa dafür den Beginn eines neuen Kurses abzuwarten.

G. in L.

Bücherschau.

Die Rechtlosigkeit des Staatsbürgers in Preussen. — Von C. L. — Zürich, Verlagsmagazin.

Es ist diese Broschüre die Fortsetzung einer andern vom gleichen Verfasser vor zwei Jahren geschriebenen, betitelt: Ein Opfer geistlicher Corruption. Ein Lehrer der Kleinprovinz deckt unter dem Ministerium Mühler geistliche Sünden auf, wird dafür, wie begreiflich, abgesetzt und anderweitig gemassregelt. Unter dem Kulturkampf-Ministerium Dr. Falk hofft der Verfolgte auf Revision des Urtheils und Sühnung des an ihm begangenen Unrechts. Aber umsonst! Das klerikale Regiment der Rheinprovinz verschliesst ihm noch heute die Schulhäuser seiner Heimat; von allen Instanzen abgewiesen, wendet er sich vergebens an Minister und Abgeordnetenhaus. — Eine trübe Geschichte, die man analog dem 1. Theil „Ein Opfer der Bureaukratie" überschreiben könnte. Man athmet nach Beendigung der Lektüre ordentlich auf und freut sich, dass das bureaukratische System, das in den 50 und 60er Jahren auch bei uns ziemlich aufgeblüht war, von dem Revisionssturm weggefegt wurde. Denn Anklänge an die vorliegende Verfolgungshistorie sind uns aus jener Zeit noch gar wol in Erinnerung.

Das metrische System der Maasse und Gewichte und deren Umwandlung, von Gaillard, deutsch von C. Blaser, Lausanne. Verlag von D. Lebet. (84 Seiten, Preis 80 Cts.).

Im Hinblick auf die baldige Einführung des metrischen